



Schul- und Entgeltordnung

der Musikschule des Emslandes e.V.
gültig ab dem 01.02.2022



Musikschule
des Emslandes e.V.

Kleiststraße 7
49716 Meppen

Tel.: 05931 / 980 60

Fax.: 05931 / 980 666

info@musikschule-des-emslandes.de

www.musikschule-des-emslandes.de



Die Tarife der Unterrichtsangebote

gültig ab dem 01.08.2021

Schulordnung für die Musikschule des Emslandes e.V.

1 Aufgabe

Die Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik und das gemeinsame Musizieren heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und gegebenenfalls auf eine Berufsausbildung vorzubereiten.

2 Aufbau und Leistung

2.1 Der Unterricht an der Musikschule findet in folgenden Formen und Stufen statt:

- der **Vorstufe** (Elementare Musikerziehung):
 - mit dem **Musizergarten** (im Alter von 18-36 Lebensmonaten in Begleitung eines Erwachsenen)
 - und der **Musikalischen-Früherziehung** (vom 4. Lebensjahr bis zur Einschulung in die allgemeinbildende Schule)
- dem **Klassenmusizieren** in Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen
- dem fachbezogenen **Gruppenunterricht in der Grundstufe** - Dauer in der Regel 6 Jahre
- dem **Einzelunterricht in der Förderstufe 1** (Mittelstufe) - Dauer in der Regel 4 Jahre
- dem **Einzelunterricht in der Förderstufe 2** (Oberstufe) - Dauer in der Regel 3 Jahre
- dem **Ballett** von der Unterstufe bis zur Leistungsstufe
- der **Studienvorbereitenden Abteilung** (SVA), in der nach bestandener Zugangsprüfung entsprechend begabte und qualifizierte Schüler auf ein Musikstudium vorbereitet werden.
- **Ensemble- und Ergänzungsfächer**

2.2 Die Leistungen und die Unterrichtsstufe jeder Schülerin und jedes Schülers werden in einem Schülerbogen festgehalten.

2.3 Die Einstufung in die Förderstufen geschieht durch die Musikschule anhand der Lehrpläne des „Verbandes deutscher Musikschulen“ (VdM).

2.4 Die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern ist für die Schülerinnen und Schüler der Musikschule kostenlos und wird ab der Förderstufe 1 erwartet.

2.5 **Kurse** und Angebote der „**Kontaktstelle Musik**“ können hinzukommen.

3 Schuljahr

3.1 Die Schulhalbjahre der Musikschule beginnen jeweils am 01.08. und 01.02. eines Jahres.

3.2 Es gelten die gesetzlichen Feiertage und die Ferienordnung des Landes Niedersachsen.

4 Aufnahme und Anmeldung

4.1 **Anmeldungen** sind jederzeit möglich. Die Einteilung erfolgt in der Regel zum Schulhalbjahr. Eine Aufnahme außerhalb des Halbjahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

4.2 Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und sind an die

Verwaltung der Musikschule des Emslandes e.V., Kleiststraße 7, 49716 Meppen,

zu richten. Sie gelten jeweils befristet für die entsprechende Unterrichtsstufe und werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.3 Anmeldungen zu Angeboten nach Ziffer 5 der Entgeltordnung sind für die Kursdauer verbindlich.

5 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 5.1 **Abmeldungen** müssen schriftlich an die Verwaltung der Musikschule gerichtet werden. Sie sind nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich und müssen der Musikschule spätestens einen Monat vor Ablauf des Schulhalbjahres, das heißt bis zum **30.06.** oder dem **31.12.**, zugegangen sein.
- 5.2 In schriftlich begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.
- 5.3 In der Vorstufe, beim Klassenmusizieren und in der Unterstufe 1 des Ballettunterrichts gelten die ersten vier Unterrichtswochen als Probezeit. Eine evtl. Abmeldung muss innerhalb dieses Zeitraums schriftlich in der Verwaltung der Musikschule eingegangen sein.
- 5.4 Der Leiter der Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Zwingende Gründe sind unter anderem: mangelnder Fleiß, ein Zahlungsverzug von sechs oder mehr Monaten oder die unregelmäßige Teilnahme am Unterricht.

6 Unterrichtserteilung

- 6.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet, da diese einen verbindlichen Bestandteil des Unterrichts bilden.
- 6.2 Über die Einteilung in die Unterrichtsformen entscheidet die Musikschule.
- 6.3 Die Zusammenstellung der Gruppen in der Grundstufe wird unter Berücksichtigung des Unterrichtsfaches, des Schüleralters und der Anmeldezahl von der Musikschule vorgenommen. Im Verlaufe des Schuljahres kann sich die Gruppenstärke ändern. Erhöht sie sich, verlängert sich die Unterrichtszeit um 15 Minuten pro Schüler; verringert sie sich, verkürzt sich die Unterrichtszeit um 15 Minuten pro Schüler. Kann keine passende Gruppe gefunden werden, gilt dies als zwingender Grund im Sinne von 5.4 der Schulordnung.
- 6.4 Die wöchentliche Unterrichtsdauer und die Kosten der unterschiedlichen Unterrichtsangebote werden in der Anlage „Tarife zur Entgeltordnung“ geregelt.
- 6.5 Der Unterricht findet in Präsenz oder digital ausschließlich in den von der Musikschule bestimmten Räumen statt.

7 Instrumente

- 7.1 Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können, in Verbindung mit dem Unterricht, Instrumente gemietet werden. Entgelte werden monatlich entsprechend der „Tarife zur Entgeltordnung“ erhoben.
- 7.2 Die Mietzeit beträgt in der Regel 12 Monate und kann gegebenenfalls auf Antrag verlängert werden.

8 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

9 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

10 Haftung

- 10.1 Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Schülerinnen und Schülern im Rahmen und im Umfange des zu ihren Gunsten beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- 10.2 Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

11 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Entgeltordnung für die Musikschule des Emslandes e. V.

1 Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Unterrichtsentgelte nach dem anliegenden Entgelttarif erhoben. Für Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Unterrichtsentgelte erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Bei der erstmaligen Einteilung wird ein Verwaltungsentgelt von 5 € erhoben.

2 Unterrichtsentgelt

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und vergüten die Unterrichtsstunden während des Schuljahres. Eine Aufteilung in 12 monatliche Teilbeträge erfolgt, um

1. eine eventuelle monatliche Abrechnung erstellen zu können und
2. eine gleichmäßig hohe monatliche oder vierteljährliche Abbuchung zu ermöglichen.

Die Zahlung erfolgt durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der Musikschule.

3 Fälligkeit

Die Entgelte werden je nach Zahlungsweise zu den unten genannten Zeitpunkten fällig bzw. abgebucht:

- a) Bei vierteljährlicher Zahlung sind die Entgelte am 15. des mittleren Quartalsmonats fällig und werden in der Regel jeweils zum Ende dieses Monats abgebucht,
- b) Bei monatlicher Zahlung sind die Entgelte am 3. eines Monats fällig und werden in der Regel am Ende des jeweiligen Monats abgebucht.
- c) Für Kurse nach Ziffer 5 wird das Gesamtentgelt entsprechend der in der Ausschreibung genannten Fälligkeit abgebucht.

4 Ermäßigungen

4.1 Geschwisterermäßigung

Geschwisterermäßigung gilt für alle Teilnehmer, die nicht unter die Ziffer 7 des Tarifs zur Entgeltordnung (Erwachsenenzuschlag) fallen. Sie wird für die Tarife 1.2, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 4.1 bis 4.4. gewährt.

Werden zwei Geschwister unterrichtet, beträgt die Ermäßigung 10% der Gesamtsumme der aufgeführten Tarife. Für jedes weitere Geschwisterkind steigt die Ermäßigung um weitere 10%. Die Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

4.2 Sozialermäßigung

Der Leiter der Musikschule kann die Entgelte im Einzelfall aus sozialen Gründen ermäßigen oder erlassen.

4.3 Begabtenförderung

- Wenn nach Beginn und während eines Angebots des Klassenmusizierens ein Unterricht der Grund- oder Förderstufe besucht wird, so wird das Klassenmusizieren auf Antrag als kostenfreies Ergänzungsfach gewertet.
- Der Leiter der Musikschule kann die Entgelte im Einzelfall aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigen oder erlassen. Eine Ermäßigung wird nicht für Angebote nach Ziffer 5 (Weiterbildung und Kurse) gewährt.

5 Weiterbildungen und Kurse mit instrumentalen, vokalen und musiktheoretischen Inhalten

Die Kosten für diese Kurse richten sich nach dem jeweiligen Stundenumfang, dem Dozentenaufwand und den Teilnehmerzahlen. Für jeden Kurs wird eine Ausschreibung erstellt, in der die Entgelte und deren Fälligkeiten festgelegt sind.

6 Entgelterlass

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Entgelte oder eine nachträgliche Erteilung ausgefallener Unterrichtsstunden, wenn der Grund für den Ausfall des Unterrichts in der Person des Schülers liegt oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Sollten durch Erkrankung der Lehrkraft im Verlauf eines Kalenderjahres mehr als zwei Unterrichtsstunden ausfallen, so wird ab der dritten Ausfallstunde auf Antrag das anteilige Entgelt am Jahresende erstattet.

Bei Erkrankung eines Schülers, die ununterbrochen länger als 4 Unterrichtswochen dauert, wird das Unterrichtsentgelt mit Beginn der 5. Unterrichtswoche erstattet, wenn der Musikschule spätestens mit Ablauf der 4. Unterrichtswoche ein ärztliches Attest über die weitere Erkrankung des Schülers vorgelegt wird.

Ein Entgelterlass wird nicht für Angebote nach Ziffer 5 (Weiterbildungen und Kurse) gewährt.

7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Tarife der Unterrichtsangebote

zur Entgeltordnung für die Musikschule des Emslandes e.V.

gültig ab 01.08.2021

Tarif	Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Monatsentgelt	Jahresentgelt
1	Vorstufe			
	Klassenunterrichte			
1.1	Musiziergarten (Eltern-Kind-Kurse)	45 Min.	18,50 €	222,00 €
1.2	Musikalische Früherziehung (Einteilung je nach Gruppenstärke)	45, 60, 75 Min.	25,00 €	300,00 €
2	Instrumental- oder Vokalausbildung			
2.1	Klassenmusizieren, Kooperationen			
		45 Min.	22,50 €	270,00 €
		60 Min.	28,00 €	336,00 €
2.2	Grundstufe (Unterstufe)			
	Gruppenunterricht			
	a) 2 Schüler in 30, 3 in 45 und mehr in 60 Min.		40,50 €	486,00 €
	b) 2 Schüler in 50, 3 in 75 Min.		57,00 €	684,00 €
	Einzelunterricht			
	c) Einzelunterricht	25 Min.	57,00 €	684,00 €
	d) Einzelunterricht	45 Min.	109,00 €	1.308,00 €
2.3	Förderstufe 1 (Mittelstufe)			
	a) Einzelunterricht	25 Min.	51,50 €	618,00 €
	b) Einzelunterricht	30 Min.	57,00 €	684,00 €
	c) Einzelunterricht	45 Min.	92,00 €	1.104,00 €
2.4	Förderstufe 2 (Oberstufe)			
	a) Einzelunterricht	45 Min.	82,50 €	990,00 €
	b) Einzelunterricht	60 Min.	109,00 €	1.308,00 €
2.5	Studienvorbereitende Abteilung (SVA) - Zugang nur mit Prüfung			
	a) Haupt- & Nebenfach	45 + 25 Min.	109,00 €	1.308,00 €
	b) Haupt- & Nebenfach	60 + 25 Min.	134,00 €	1.608,00 €
	c) Haupt- & Nebenfach	45 + 25 + 25 Min.	134,00 €	1.608,00 €
	d) Haupt- & Nebenfach	45 + 45 Min.	134,00 €	1.608,00 €
3	Ensemble- und Ergänzungsfächer			
3.1	mit Hauptfachunterricht		kostenfrei	
3.2	ohne Hauptfachunterricht		12,00 €	144,00 €
4	Ballettunterricht			
4.1	Unterstufe I	45 Min.	32,50 €	390,00 €
4.2	Unterstufe II	60 Min.	41,00 €	492,00 €
4.3	Mittelstufe	90 Min.	52,00 €	624,00 €
4.4	Leistungsstufe	120 Min.	61,00 €	732,00 €
4.5	Zusatzfächer	45 Min.	9,50 €	114,00 €
5	Instrumentenmiete			
5.1	pro Instrument in Tarif 2.1		9,00 €	108,00 €
5.2	pro Instrument in den anderen Tarifen		12,00 €	144,00 €
6	Kurse nach Ziffer 5 der Entgeltordnung je nach Ausschreibung			
7	Erwachsenenzuschlag Ab dem Monat, der auf den Monat der Vollendung des 21. Lebensjahres folgt, wird für Teilnehmer auf die Tarife 2 und 4 ein Zuschlag von 30 % erhoben.			